



# Hinweise zu Veranstaltungswerbung

## Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes

### Kann ich für meine Veranstaltung auf öffentlichen Straßen werben?

Veranstaltungswerbung auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Dresden ist Sondernutzung und bedarf vor Nutzungsbeginn einer schriftlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch die Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis kann nur für Veranstaltungen, die in der Landeshauptstadt Dresden stattfinden, erteilt werden.

#### Kontakt:

Landeshauptstadt Dresden  
Straßen- und Tiefbauamt  
Sachgebiet Straßenverwaltung  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
Telefax: (03 51) 4 88 17 19  
Telefon: (03 51) 4 88 17 64  
E-Mail: 66.14@dresden.de

### Was muss ich bei den Werbeträgern beachten?

Der Werbeträger für die Werbung an Masten der öffentlichen Straßenbeleuchtung darf die Größe A1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten. An denkmalgeschützten Beleuchtungsmasten und an Fahrleitungsmasten der Straßenbahn mit oder ohne Beleuchtung dürfen Werbeträger nicht angebracht werden.

Gibt es Einschränkungen bei der Dauer, der Stückzahl und der Orte für die Veranstaltungswerbung?

Zur Vermeidung einer störenden Häufung von Sondernutzungen kann je Veranstaltung eine Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens drei Wochen je Jahr

erteilt werden. Die Anzahl der Werbeträger je Veranstaltung ist auf höchstens 2000 Stück stadtweit und auf höchstens 50 Stück innerhalb eines Stadtteils beschränkt.

Generell ist Veranstaltungswerbung nicht an und auf Brücken sowie in allen Fußgängerbereichen erlaubt. Auf folgenden Straßen und Plätzen ist sie ebenfalls untersagt:

Albertplatz, Altmarkt, Am Zwingerteich, An der Dreikönigskirche, An der Frauenkirche, Augustusstraße, Bernhard-von-Lindenau-Platz, Georg-Treu-Platz, Hauptstraße, Heinrichstraße, Jüdenhof, Königstraße, Kreuzstraße, Münzgasse, Neumarkt, Neustädter Markt, Obergraben, Ostra-Allee (zwischen Postplatz und Am Zwingerteich), Palaisplatz, Prager Straße, Rähnitzgasse, Schloßplatz, Seestraße, Sophienstraße, Terrassengasse, Terrassenufer, Theaterplatz, Wiener Platz.

Die Erlaubnis kann zum Beispiel versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Vorrang gegenüber der Veranstaltungswerbung gebührt.

### Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Der Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen für Veranstaltungswerbung ist rechtzeitig, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Nutzung schriftlich zu stellen. Nur vollständige und unterschriebene Anträge können abschließend bearbeitet werden.

Das Antragsformular „Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen – Veranstaltungswerbung“ steht unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Plakatabbildung;
- Liste der beantragten Straßen, Nummer des statistischen Stadtteils je Straße und Stückzahl der Werbeträger je Straße - Informationen zum statistischen Stadtteil sind im Themenstadtplan unter

[www.dresden.de](http://www.dresden.de) zu finden;

- Nachweise:
- Vollmacht
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Kostenübernahmebestätigung, falls die Gebühren ein anderer/eine andere als der Antragsteller/die Antragstellerin zahlen soll

## Welche Kosten entstehen für mich?

Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages werden Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKostVz) und unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bemessen und liegt derzeit zwischen 25 Euro und 500 Euro.

Für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes (das Ausbringen der Veranstaltungswerbung) werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach Art, Ort und Zeitraum der Sondernutzung sowie der Größe der Ansichtsfläche.

Für Veranstaltungswerbung (Größe A 1) betragen die Sondernutzungsgebühren derzeit:

- 1,00 Euro je Ansichtsfläche und Tag (Kategorie I)
- 0,80 Euro je Ansichtsfläche und Tag (Kategorie II)
- 0,50 Euro je Ansichtsfläche und Tag (Kategorie III)
- 0,20 Euro je Ansichtsfläche und Tag (Kategorie IV)

Informationen zur Straßenkategorie sind im Themenstadtplan unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) zu finden.

Für Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Die Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung nachzuweisen (Freistellungsbescheid des Finanzamtes).

## Wo ist die Sondernutzung konkret geregelt?

Rechtsgrundlage für die Nutzung öffentlicher Straßen durch Veranstaltungswerbung ist die am 6. Oktober 2005 durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6 Absatz 4 und Anlage 5 zur Satzung.

### Impressum

Herausgeberin  
Landeshauptstadt Dresden

Straßen- und Tiefbauamt  
Telefon (03 51) 4 88 43 01  
Telefax (03 51) 4 88 43 75  
E-Mail [strassen-tiefbauamt@dresden.de](mailto:strassen-tiefbauamt@dresden.de)

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:

September 2017

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt). Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.